

## § 7 StGHG Gesetz über den Staatsgerichtshof

Landesrecht Bremen

---

### Teil 1 – Verfassung und Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs

**Titel:** Gesetz über den Staatsgerichtshof

**Normgeber:** Bremen

**Redaktionelle Abkürzung:** StGHG,HB

**Gliederungs-Nr.:** 1102-a-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 7 StGHG

- (1) Der Staatsgerichtshof nimmt die Einrichtungen der bremischen Gerichte in Anspruch.
- (2) Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofs ist die Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts.
- (3) Das Oberverwaltungsgericht nimmt nach den Weisungen des Präsidenten des Staatsgerichtshofs die Aufgaben wahr, die diesem bei der Aufstellung und dem Vollzug des Haushaltsplans obliegen.